



**Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss
der Hochschule Stralsund**

In der Fassung vom 30.03.2020

Inhalt

§ 1 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	1
§ 2 Politische Bildung und Ausrichtung.....	1
§ 3 Aufgaben der Referate (Verweis auf Leitfäden).....	1
§ 4 Mitgliedschaft im AStA.....	1
§ 5 Ernennung und Entlassung von Mitgliedern.....	2
§ 6 Vorsitz und Stellvertretung.....	3
§ 7 Teilnahme an Sitzungen.....	3
§ 8 Stimm- und Rederecht.....	4
§ 9 Beschlussfähigkeit.....	4
§ 10 Sitzungsleitung.....	4
§ 11 Sitzungsverlauf.....	4
§ 12 Anträge.....	5
§ 13 Beschlussfassung und Abstimmung (Antragsteller).....	5
§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung.....	6
§ 15 Auslegung der Geschäftsordnung.....	7
§ 16 Einberufung und Sitzungstermine.....	7
§ 17 Tagesordnung.....	7
§ 18 Protokoll.....	8
§ 19 Öffentlichkeit.....	9
§ 20 Privatrechtliche Unternehmen.....	9
§ 21 Informationspflicht der studentischen Vertreter im Allgemeinen Studierendenausschuss.....	9
§ 22 Rechtsgültigkeit von Beratungen.....	10
§ 23 Gleichstellung.....	10
§ 24 Inkrafttreten.....	10

§ 1 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss, im Folgenden AStA genannt, vertritt die Interessen der Studierenden der Hochschule Stralsund.
- (2) Die Aufgaben des AStA richten sich nach § 24 (2) LHG M-V sowie nach § 2 (1) der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund.
- (3) Der AStA ist dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig. Dieser Aufgabe kommt er im Rahmen der Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlamentes nach.

§ 2 Politische Bildung und Ausrichtung

- (1) Der AStA fördert die politische Bildung der Studierenden auf Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Arbeit des AStA erfolgt überparteilich.

§ 3 Aufgaben der Referate (Verweis auf Leitfäden)

- (1) Die Aufgaben der einzelnen Referate werden in Leitfäden des AStA festgehalten.
- (2) Die Leitfäden werden mit einfacher Mehrheit des AStA bestätigt.
- (3) Die einzelnen Leitfäden sind dem Anhang beigelegt.

§ 4 Mitgliedschaft im AStA

- (1) Der AStA gliedert sich in Hauptreferenten, Co-Referenten und freie Mitarbeiter auf.
- (2) Hauptreferenten sind in Vollzeit beschäftigt. Die Teilnahme an den in der Regel wöchentlich stattfindenden Sitzungen ist für sie verpflichtend. Sie sind dem Vorsitz Rechenschaft schuldig und vertreten das gesamte Referat.
- (3) Co-Referenten können in Vollzeit oder in Teilzeit beschäftigt werden. Teilzeit-Co-Referenten sind nicht zur ständigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Co-Referenten sind dem Hauptreferenten Rechenschaft schuldig und werden durch diesen vertreten.
- (4) Gewählte AStA-Referenten haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigungen. Diese sind in der Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund geregelt.
- (5) Freie Mitarbeiter haben keine Rechte und Pflichten.

§ 5 Ernennung und Entlassung von Mitgliedern

- (1) Die Ernennung eines Vollzeit-Referenten erfolgt durch eine Wahl mit einfacher Mehrheit durch den AStA. Die Bestätigung dieser Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch das Studierendenparlament, im Folgenden StuPa genannt.
- (2) Die Ernennung eines Teilzeit-Co-Referenten erfolgt durch eine Wahl mit einfacher Mehrheit durch den AStA. Eine Bestätigung ist nicht notwendig.
- (3) Freie Mitarbeiter werden durch den AStA mit einfacher Mehrheit berufen. Eine Bestätigung ist nicht notwendig.
- (4) Die Entlassung eines Vollzeit-Referenten erfolgt durch das StuPa auf Antragstellung des AStA. Das StuPa entscheidet über die Entlassung mit einfacher Mehrheit und entlastet dadurch den Referenten. Gründe für die Entlassung sind:
 1. dauerhaft unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen
 2. fehlende Teilnahme an Projekten
 3. Pflichtverletzung durch Mängel in der Einhaltung der Aufgaben aus den Leitfäden
 4. Verletzung der politischen Neutralität gemäß § 2 der Geschäftsordnung des AStA der Hochschule Stralsund
 5. persönliche Gründe des Referenten
 6. Studienabschluss und Exmatrikulation des Referenten
 7. Tod des Referenten
- (5) Die Entlassung eines Teilzeit-Co-Referenten erfolgt durch eine Wahl mit einfacher Mehrheit des AStA. Gründe für die Entlassung sind:
 1. Pflichtverletzung durch Mängel in der Einhaltung der Aufgaben aus den Leitfäden
 2. Verletzung der politischen Neutralität gemäß § 2 der Geschäftsordnung des AStA der Hochschule Stralsund
 3. persönliche Gründe des Referenten
 4. Studienabschluss und Exmatrikulation des Referenten
 5. Tod des Referenten
- (6) Die Entlassung eines freien Mitarbeiters benötigt keiner Bestätigung durch das StuPa.
- (7) Ein Mitglied des AStA kann auf Antrag aus persönlichen Gründen für maximal zwei Semester von seinen Rechten und Pflichten befreit werden. Dies gilt dann als Beurlaubung innerhalb des gewünschten Zeitraums. Eine Rückkehr des beurlaubten Mitglieds ist somit nicht ausgeschlossen.

- (8) Die Amtszeit eines Mitglieds des AStA dauert bis zu seiner Entlassung oder seinem Rücktritt an.

§ 6 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitz setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertretern.
- (2) Die Aufgaben des Vorsitzes sind in einem Leitfaden dargestellt.
- (3) Zur Wahl in den Vorsitz kann sich jedes Mitglied der Studierendenschaft stellen oder stellen lassen.
- (4) Die Wahl in den Vorsitz erfolgt durch eine Zweidrittelmehrheit des AStA. Im Falle einer höheren Kandidatenanzahl als Positionen zur Verfügung stehen, werden alle Kandidaten zur Wahl gestellt. Sollten mehr Kandidaten gewählt werden als Positionen zur Verfügung stehen, findet eine Stichwahl statt. In dieser hängt die Stimmenanzahl von den zu besetzenden Positionen ab. Sollte keiner der Kandidaten mit der erforderlichen Mehrheit gewählt werden und kein anderer Kandidat zur Verfügung stehen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Die Bestätigung erfolgt mit einfacher Mehrheit durch das StuPa.
- (5) Durch ein Misstrauensvotum des AStA mit Dreiviertelmehrheit kann ein Mitglied des Vorsitzes abgewählt werden. Die Bestätigung dieser Abwahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch das StuPa.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Vollzeit-Referenten des AStA sowie ein Vertreter des Präsidiums des StuPa sind zur Teilnahme an den Sitzungen des AStA verpflichtet.
- (2) Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch eine Anwesenheitsliste protokolliert. In dieser werden auch die Zeiten der Anwesenheit festgehalten.
- (3) Vollzeit-Referenten können aus persönlichen Gründen ein Fehlen bei den Sitzungen dem Vorsitz im Vorhinein ankündigen. Die Ankündigung hat bis zu 36 Stunden vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Kurzfristige krankheitsbedingte Ausfälle sind von der Regel ausgenommen.
- (4) Bei Nicht-Teilnahme eines Hauptreferenten ist ein Co-Referent als sein Vertreter für den Zeitraum der Sitzung zu ernennen. Sollte es einem Referat nicht möglich sein, in einer Sitzung vertreten zu sein, ist dem Vorsitz bis zu drei Werktagen vor der besagten Sitzung (Zeitspanne) schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorsitz verpflichtet sich, diesen Bericht während der Sitzung vorzutragen.

§ 8 Stimm- und Rederecht

- (1) Vollzeit-Referenten sind stimmberechtigt.
- (2) Teilzeit-Referenten sind bei Anwesenheit in den Sitzungen stimmberechtigt.
- (3) Freie Mitarbeiter sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Alle Mitglieder des AStA haben Rederecht.
- (5) Der AStA kann weiteren Mitgliedern der Hochschule Stralsund ein Rederecht gewähren.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vollzeit-Referenten anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit muss für jede Abstimmung gegeben sein. Bei fehlender Beschlussfähigkeit werden die abstimmungspflichtigen Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagt.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende des AStA übernimmt die Sitzungsleitung. Ein stellvertretender Vorsitzender kann bei Fehlen oder auf Wunsch des Vorsitzenden die Leitung der Sitzung übernehmen.
- (2) Sollte der Vorsitz in Ausnahmefällen vollständig nicht anwesend sein, übernimmt der Finanz-Referent die Leitung der Sitzung. Bei Abwesenheit der Finanzreferenten wird der Sitzungsleiter nach allgemeinen Grundsätzen bestimmt.
- (3) Die Sitzungsleitung ist für die Auszählung der Stimmen bei Abstimmung zuständig und wird durch den Protokollanten überprüft. Bei begründeter Anzweiflung des Ergebnisses durch ein Mitglied des AStA kann eine erneute Abstimmung gefordert werden.

§ 11 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet, schließt und führt die Sitzung durch.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird über die vorliegende vorläufige Tagesordnung abgestimmt.
- (3) Die Sitzungsleitung moderiert die einzelnen Diskussionen. Jedes Mitglied des AStA kann, sofern vom Thema abgewichen wird, mit Hilfe einer Relevant-Karte zur Ordnung rufen.
- (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.

- (5) Der Ausschluss einzelner Personen von der Sitzung kann durch die Sitzungsleitung erfolgen. Der Ausschluss muss begründet werden.
- (6) Einzelne Berichte der Referate erfolgen am Ende der Sitzung. Diese werden mündlich mit einer Zeitbegrenzung von maximal 10 Minuten vorgetragen. Der Protokollant erhält im Anschluss an die Sitzung eine schriftliche Zusammenfassung der einzelnen Referatsberichte.

§ 12 Anträge

- (1) Anträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen und müssen mindestens folgende Informationen enthalten:
 1. Datum
 2. Kontaktdaten des Antragstellers
 3. Anlass des Antrags
 4. Inhaltliche Begründung
 5. Für die Beschlussfassung notwendige Unterlagen wie eine Gewinn- und Verlustrechnung oder drei unterschiedliche Kostenvoranschläge
- (2) Die Regelungen für Anträge auf finanzielle Förderung werden in der Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund sowie in der Ergänzungsordnung zur Finanzordnung zur Vergabe von Projektzuschüssen aus Mitteln der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund geregelt.
- (3) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung, in der über diesen Antrag entschieden werden soll, eingereicht werden. Der AStA behält sich vor, auch über Anträge, die bis zu vier Tage vor der Sitzung eingereicht werden, abzustimmen.
- (4) In besonderen und begründeten Ausnahmefällen kann der AStA auch über Anträge entscheiden, die nach den genannten Fristen eingereicht werden. Der AStA beschließt Kriterien, die diese Ausnahmefälle rechtfertigen.
- (5) Anträge werden mit einfacher Mehrheit durch den AStA beschlossen.

§ 13 Beschlussfassung und Abstimmung (Antragsteller)

- (1) Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen der einzelnen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des AStA.
- (2) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Bei Beschlüssen, die eine einfache Mehrheit erfordern, gilt im Falle einer Stimmgleichheit die Beschlussvorlage als abgelehnt. Bei Bedarf können die Beschlüsse stattdessen vertragt werden.
- (4) Entscheidungen, die Satzungsänderungen oder Änderungen der zugehörigen Ordnungen, Vollversammlungen oder Urabstimmungen berühren, bedürfen zusätzlich der Zweidrittelmehrheit der Pflichtmitglieder des StuPa gemäß § 15 (2) der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Stralsund.
- (5) Änderungen an der Geschäftsordnung des AStA können mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (6) Der Wortlaut des Antrags wird von der Sitzungsleitung mündlich wiedergegeben und endet mit der Abstimmungsfrage. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Mitglieder des AStA können dem Antrag zustimmen (Ja), diesen ablehnen (Nein) oder sich enthalten (Enthaltung). Enthaltungen werden in das Ergebnis nicht einbezogen. Die notwendigen Mehrheiten beziehen sich auf das Verhältnis der Zustimmungen zu den Ablehnungen.
- (7) Zum gleichen Sachverhalt kann nur ein Antrag gestellt werden. Ein Antragsteller ist berechtigt, mehrere Anträge zu stellen.
- (8) In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig. Die elektropostalische Versendung gilt als Schriftform. Satzungsänderungen oder Änderungen der zugehörigen Ordnungen, Vollversammlungen oder Urabstimmungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und sind nur zulässig, wenn innerhalb von 72 Stunden kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Alle anderen Anträge werden mit einfacher Mehrheit innerhalb von 72 Stunden beschlossen, es sei denn, dass mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.
- (9) Der Finanz-Referent ist von allen Maßnahmen der Studierendenschaft, die finanzielle Belange berühren, im Vorhinein in Kenntnis zu setzen.
- (10) Bei Befangenheit einzelner Mitglieder des AStA oder weiterer Mitglieder der Hochschule Stralsund können diese von der Beschlussfassung ausgeschlossen werden.
- (11) Beschlüsse des AStA werden mit Beschlussfassung wirksam, sofern im Beschluss keine Termine oder Fristen gesetzt sind.
- (12) Die Sitzung kann auch im Wege der digitalen Video- oder Audioübertragung (Onlinekonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden, sofern der AStA aufgrund besonderer Umstände gehindert ist, zu einer Sitzung unter körperlicher Teilnahme seiner Mitglieder zusammenzutreten. Die per Video- oder Audioübertragung teilnehmenden Personen gelten als anwesend. Geheime Abstimmungen von Tagesordnungspunkten einer Onlinekonferenz können durch Briefabstimmungen oder auf andere geeignete Weise erfolgen.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor. Sie dürfen die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Mitgliedern des AStA mündlich vorgebracht werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:
 1. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
 2. Nichtbefassen oder Verschieben eines Tagesordnungspunkts
 3. Verweisung eines Tagesordnungspunkts oder einer Angelegenheit an einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe
 4. Schluss der Beratung
 5. Form der Abstimmung (offen, geheim, namentlich)
 6. sofortige Abstimmung
 7. Ausschluss oder Hinzunahme der Öffentlichkeit
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Dazu werden höchstens zwei Wortmeldungen (Für- und Gegenrede) gehört. Die Auswahl richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 15 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitz des AStA entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.
- (2) Verstöße gegen die Geschäftsordnung können durch die Mitglieder des AStA gerügt werden.

§ 16 Einberufung und Sitzungstermine

- (1) Die Sitzungen des AStA finden während der Vorlesungszeit in der Regel an festen Terminen wöchentlich statt.
- (2) Die Einladungen werden von der Sitzungsleitung in der Regel vier Tage vor dem Sitzungstermin versendet. Diese Einladungen müssen mindestens folgende Aspekte beinhalten:
 1. Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung
 2. Vorläufige Tagesordnung
 3. Anträge

- (3) Die Sitzungstermine werden vor Semesterbeginn durch den Vorsitz bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt hochschulöffentlich durch geeignete Medien mit digitaler Signatur.

§ 17 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird durch die Sitzungsleitung erstellt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung wird fristgerecht mit der Einladung zugestellt. Eine beispielhafte Tagesordnung ist dem Anhang beigelegt.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung beinhaltet mindestens die folgenden Aspekte:
1. Datum, Uhrzeit, Ort, Sitzungsleitung, Protokollant
 2. Formalien (Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung, Beschluss des Protokolls)
 3. Anträge
 4. Berichte
 5. Personalfragen
 6. Berichte der Referate
 7. Termine
 8. Sonstiges

§ 18 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des AStA ist ein Protokoll von dem Protokollanten anzufertigen, das von ihm und der Sitzungsleitung unterzeichnet wird.
- (2) Der Protokollant wird von dem AStA mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte bestimmt.
- (3) Das Protokoll muss Angaben enthalten über:
1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 2. den Namen der Sitzungsleitung
 3. den Namen des Protokollanten
 4. die Anwesenheitsliste, getrennt nach Mitgliedern, weiteren Mitgliedern der Hochschule Stralsund und Gästen
 5. die behandelten Angelegenheiten als Ergebnisprotokoll und die gestellten Anträge
 6. die gefassten Beschlüsse

- (4) Jedes Mitglied des AStA kann verlangen, dass seine Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt oder zum Sitzungsverlauf in das Protokoll aufgenommen werden. Der Wortlaut der Erklärung muss der Sitzungsleitung spätestens am dritten Werktag nach dem Sitzungstermin in schriftlicher Form zugegangen sein.
- (5) Das Protokoll wird dem AStA per Rundmail vorgelegt. Einsprüche können per E-Mail erfolgen.
- (6) Das Protokoll muss spätestens zehn Werktage nach der jeweiligen Sitzung vorliegen.
- (7) Über die Genehmigung des Protokolls wird abgestimmt.
- (8) Das genehmigte Protokoll wird hochschulöffentlich publiziert.

§ 19 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des AStA finden hochschulöffentlich statt.
- (2) Die Behandlung von Personalangelegenheiten erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Auf Antrag eines Mitglieds des AStA können auch weitere Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

§ 20 Privatrechtliche Unternehmen

- (1) Der AStA ist befugt zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben, privatrechtliche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Hierfür bedarf es einer Abstimmung mit einer einfachen Mehrheit des AStA sowie eines Beschlusses des StuPa mit einer Zweidrittelmehrheit in zwei Sitzungen.
- (2) Privatrechtliche Unternehmen dieser Art haben alle zwei Wochen beim AStA und monatlich beim StuPa Rechenschaft abzulegen. Sie stehen unter Aufsicht des AStA.
- (3) Personal- und Finanzangelegenheiten regeln diese Unternehmen selbst.

§ 21 Informationspflicht der studentischen Vertreter im Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Die studentischen Vertreter in den Gremien sind:
 1. Studentische Mitglieder des erweiterten Senats der Hochschule Stralsund
 2. studentische Mitglieder des Senats der Hochschule Stralsund
 3. studentische Mitglieder der Fakultätsräte der Hochschule Stralsund
 4. studentische Mitglieder des Aufsichtsrats des Studierendenwerks
 5. die vom Studierendenparlament entsendeten Vertreter für die Landeskonferenz der Studierendenschaften

6. studentische Mitglieder des Kulturausschusses des Studierendenwerks
 7. studentische Mitglieder des Mensaausschusses des Studierendenwerks
 8. studentische Mitglieder der Studienkommission
- (2) Studentische Vertreter gemäß (1) sind dem AStA gegenüber bei solchen Angelegenheiten informationspflichtig, bei denen eine Bedeutung für die Studierendenschaft vorliegt. Wenn studentische Vertreter in der Ausführung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen ihres Gremiums behindert werden, gilt die Informationspflicht nicht.
- (3) Binnen einer Frist von vier Wochen im Anschluss an eine Sitzung des Erweiterten Senats, des Senats, der Fakultätsräte, der Landeskonferenz der Studierendenschaften oder des Aufsichtsrats, müssen die jeweiligen Gremienvertreter ihrer Informationspflicht nachgekommen sein. Dies geschieht durch Teilnahme an den Sitzungen des AStA und der umfassenden Berichterstattung während dieser Sitzung. In Einzelfällen kann die Informationspflicht durch eine schriftliche Berichterstattung erfolgen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorsitz des AStA.
- (4) Sollten in einem Gremium mehrere studentische Vertreter vorhanden sein, so genügt die Entsendung eines Vertreters der jeweiligen studentischen Mitglieder dieses Gremiums in die Sitzung des AStA.

§ 22 Rechtsgültigkeit von Beratungen

- (1) Der AStA kann unverbindliche Rechtsempfehlungen geben, die keine Rechtsberatungen sind. Er kann auf weitere beratende Institutionen verweisen.

§ 23 Gleichstellung

- (1) Geschlechtsspezifische Wortformen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (2) Es steht Studierenden frei, mit welcher geschlechtsspezifischen Wortform sie angesprochen werden möchten.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom AStA am 30.03.2020 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Ihre Veröffentlichung erfolgt hochschulöffentlich. Als hochschulöffentliche Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Webseite des AStA mit digitaler Signatur. Die Geschäftsordnung gilt bis zum Beschluss ihrer Änderung mit Zweidrittelmehrheit durch den AStA.